

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 57/09 B

L 6 R 385/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 RA 384/03 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Abweichung und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 5.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderung nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (*vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus einem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Der Kläger beschränkt sich auf die Behauptung, das Urteil des LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 25.5.1988 (*9/9a RV 40/85 - SozR 1500 § 128 Nr 33*) und vom 15.2.1989 (*9 RV 23/88 - HV-INFO 1989, 1443*) sowie vom Beschluss des BSG vom 17.11.2006 (*B 2 U 58/05 B - SozR 4-1750 § 407a Nr 3*) ab. Damit genügt er den vorbeschriebenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bezeichnung der Divergenz (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) in keiner Weise.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2*



SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Der Kläger wendet sich dagegen, dass das LSG das neurologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten Dr. R. als Beweismittel verwertet habe, obwohl dieses Gutachten maßgeblich von der Ärztin G. erstellt worden sei, die das Gericht nicht zur Gutachterin bestellt habe. Der Sachverständige Dr. R. habe nur wenige Worte mit ihm, dem Kläger, gewechselt, die medizinisch diagnostische Anamnese, die Exploration und das ausführliche Gespräch seien allein durch Frau G. erfolgt. An keiner Stelle des Gutachtens habe Dr. R. zum Ausdruck gebracht, dass er die volle zivil- und strafrechtliche Verantwortung für das Gutachten übernehme. Dies habe er, der Kläger, in seinem Schriftsatz vom 19.12.2008 (also zwei Tage nach der mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung) auch ausdrücklich gerügt. Dadurch, dass das LSG das Gutachten vom 17.10.2008 zur Grundlage seiner ablehnenden Entscheidung gemacht habe, könne die angefochtene Entscheidung auf dem beschriebenen Verfahrensmangel beruhen.
- 8 Damit hat der Kläger jedoch keinen Sachverhalt geschildert, aus dem sich ein Verfahrensfehler ergäbe.
- 9 Zwar kann der behauptete Verfahrensmangel (*Verstoß gegen § 118 SGG iVm § 407a Abs 2 der Zivilprozessordnung*) vorliegen, wenn das Gericht ein verfahrensfehlerhaft zustande gekommenes und deshalb unverwertbares Gutachten verwertet (*BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 1 und 3*). Dies setzt jedoch voraus, dass das Gericht von diesem Sachverhalt erfährt. Dies ist nicht geschehen. Denn der Kläger trägt selbst vor, er habe erst mit Schriftsatz vom 19.12.2008 (also zwei Tage nach der mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung) gerügt, dass das Gutachten nicht von Dr. R. erstellt worden sei.
- 10 Allein die von ihm ferner vorgetragenen Umstände, das Gutachten sei sowohl von Dr. R. als auch von der Oberärztin G. unterschrieben, trage das Diktatzeichen von Frau G. und Dr. R. habe nicht "ausdrücklich die volle zivil- und strafrechtliche Verantwortung für das Gutachten übernommen", lassen weder einen Schluss auf eine unerlaubte Aufgabenverteilung zu noch machen sie das Gutachten ohne Klärung der Bearbeitungsanteile unverwertbar. Soweit dem vom Kläger angeführten Urteil vom 25.5.1988 (*9/9a RV 40/85, SozR 1500 § 128 Nr 33; ähnlich noch Urteil vom 15.2.1989 - 9 RV 23/88 - HV-INFO 1989, 1443*) etwas anderes zu entnehmen sein sollte, hat der 9. Senat des BSG diese Rechtsprechung später aufgegeben (*Beschluss vom 10.5.1994 - 9 BV 17/94 - HVBG-INFO 1994, 1747; ebenso bereits BSG vom 27.3.1990 - 2 BU 192/89 - Juris*).



- 11 Im Ergebnis wendet sich der Kläger damit (allein noch) gegen die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*vgl auch BSG vom 16.2.1988 - 9/9a BV 172/87 - Juris RdNr 3*). Eine solche Rüge ist er aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.
- 12 Soweit der Kläger ferner als Verfahrensmangel rügt, dass ihm das Schreiben der Beklagten vom 10.12.2008 erst in der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2008 übergeben worden sei, so dass er keine Möglichkeit zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Schriftsatz mehr gehabt habe, trägt er nicht vor, an welchem Vorbringen er durch dieses - vermeintlich verfahrensfehlerhafte - Verhalten des LSG gehindert worden sein soll. Eine entscheidungsbeeinflussende Wirkung des vermeintlichen Verfahrensmangels behauptet er mithin nicht.
- 13 Dass der Kläger das Urteil des LSG möglicher Weise inhaltlich für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 15 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

